# § 296 FamFG

Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers

(1) Das Gericht hat den Betroffenen und den Betreuer persönlich anzuhören, wenn der Betroffene einer Entlassung des Betreuers (§ 1868 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs)) widerspricht.

(2) Vor der Bestellung eines neuen Betreuers (§ 1869 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs)) hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören. Das gilt nicht, wenn der Betroffene sein Einverständnis mit dem Betreuerwechsel erklärt hat. § 279 Abs. 1 sowie 3 und 4 FamFG gilt entsprechend. Das Gericht hat die zuständige Behörde nur anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.